

Gemeinde Großdubrau



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das
Plakatieren an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Großdubrau
-Plakatiersatzung-

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Plakatierungen an Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Großdubrau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Als ein Plakat im Sinne dieser Satzung gelten ein- oder beidseitig bedruckte Hängeschilder oder Rücken an Rücken an einer Werbefläche gemäß Abs. 5 angebrachte Schilder.
- (4) Wahlvorschlagsträger (WVT) sind Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen oder zugelassene Einzelbewerber. Die Werbung für politische Zwecke auf Hängeschildern mit einer maximalen Größe von DIN A1 durch Wahlvorschlagsträger im Zeitraum von 6 Wochen vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin zuzüglich des Wahltages ist Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung. Dies gilt sinngemäß für Bürgerentscheide.
- (5) Als Werbefläche für Wahlwerbung gemäß Absatz 4 gelten in der Gemeinde Großdubrau ausschließlich Masten der Straßenbeleuchtung, welche nicht in Kreuzungsbereichen oder auf privaten Grundstücken stehen.

I. Sondernutzung

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Plakatierung an den im § 1 aufgeführten Straßen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Plakatierungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine erforderliche Erlaubnis erteilt und die Gebühr entrichtet wurde.
- (3) Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf eine Plakatierungserlaubnis hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Ausbringung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über die Anzahl und Größe der Plakate, Ort der Anbringung, Zeitraum der Plakatierung und Inhalt der Plakate (z.B. Tag und Ort der Veranstaltung),
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die höchst zulässige Anzahl von gewerblichen oder privaten Plakaten je Ortsteil richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Anlage 1 gilt nicht für Wahlwerbung im Sinne von §1 (4) oder sonstige Werbung für politische Zwecke. Anträge der Wahlvorschlagsträger sind in beantragter Anzahl grundsätzlich genehmigungsfähig. Erst bei nicht ausreichenden Flächen für Wahlplakate wird die höchst zulässige Anzahl von Plakaten pro Wahlereignis nach der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 des Parteiengesetzes durch die Verwaltung für die Gesamtgemeinde limitiert und dem Wahlvorschlagsträger per Bescheid mitgeteilt. Dabei soll jedem Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5% der geeigneten Werbeflächen zur Verfügung gestellt werden; dem größten Wahlvorschlagsträger soll maximal das Vierfache an Wahlwerbeflächen des kleinsten Wahlvorschlagsträgers zur Verfügung stehen.
- (4) Je Werbefläche im Sinne von §1 Absatz 5 ist ein Plakat im Sinne von § 1 Absatz 4 je Antragsteller erlaubt. Ein Standort darf durch höchstens 3 Antragsteller gleichzeitig genutzt werden.
- (5) Der Plakatierungszeitraum beginnt i.d.R. antragsgemäß und endet eine Woche nach der Veranstaltung bzw. dem Wahltag, er soll 2 Monate nicht überschreiten.

- (6) Untersagt wird das Anbringen von Plakatwerbung an und vor folgenden Gebäuden und Einrichtungen
- Schulen und Kindereinrichtungen,
 - Sportanlagen
 - Gemeindeamt,
 - Friedhof und Denkmale,
 - Bushaltestellen
- sowie
- an Bäumen,
 - Licht- und Fahnenmasten, wenn der Abstand von der Plakatunterkante zum Boden unter 2,50 m liegt und der Abstand zu der Fahrbahn oder dem Radweg kleiner als 0,80 m ist.
- (7) Die Erlaubnis für Wahlwerbung im Sinne von § 1 (4) gilt als erteilt, wenn bis 3 Tage vor dem beantragten Ausbringen der Plakate kein Versagungsbescheid ergangen ist. Diese Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt.
- (8) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeindeverwaltung keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrs gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erwarten lässt.
- b) derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, der Gemeinde die Gebühren für zurückliegende und beendete Plakatierungen schuldet.

§ 6 Beseitigung von Plakaten und Plakatträgern

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten und genehmigten zeitlichen Umfangs seine Plakate einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (2) Die in Anspruch genommene Verkehrsfläche muss gereinigt werden, wenn durch mangelnden Zustand der Plakateinrichtungen Verunreinigungen entstanden sind.
- (3) Plakatierungseinrichtungen sind unverzüglich zu entfernen, wenn durch mangelhaften Zustand oder durch schlechte Beschaffenheit das Ortsbild beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

II. Gebühren

§ 7 Erhebung von Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 2 werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen:
 - Grundgebühr: 10 Euro je Plakatierungserlaubnis
 - zuzüglich 1,00 € je Plakat
- (2) Gebührenfrei ist das Plakatieren durch die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Großdubrau, sofern es sich um Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt.
- (3) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung, die Werbung für politische Zwecke bis 2 Monate vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin zuzüglich des Wahltages betreffend, werden ermäßigte Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen:
 - Grundgebühr: 10 Euro je Plakatierungserlaubnis
 - zuzüglich 0,50 € je Plakat
- (4) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 1 (4) (Wahlwerbung) werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 2 dieser Satzung Werbung ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
 - entgegen § 4 erteilten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Plakatiersatzung vom 26.10.2012 sowie die 1. Änderung vom 29.11.2013 außer Kraft.

Großdubrau, den 13.12.2024


Hardy Glausch
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1 zu § 4 Abs.2

Maximale Anzahl von Plakaten

<u>Ortsteil</u>	<u>Einwohner 30.11.2024</u>	<u>Anzahl der Plakate</u>
Großdubrau mit M-Hütte	1.841	18
Kleindubrau	163	2
Brehmen	125	2
Crosta	475	5
Commerau	167	2
Göbeln	63	1
Jetscheba	70	1
Kauppa	76	1
Quatitz	267	3
Dahlowitz	88	1
Jeschütz	53	1
Kronförstchen	72	1
Sdier	277	3
Zschillichau	77	1
Klix	265	3
Spreewiese	129	2
Neusärchen und Särchen	105	2
Salga	<u>65</u>	<u>1</u>
Gesamt	4378	50